



Vorlage Nr.: KTB/567

20.01.2010

Beschlussvorlage**öffentlich**

für den / für die	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Wahlprüfungsausschuss	Kreisdirektor	05.02.2010	
Kreistag	Kreisdirektor	01.03.2010	7

Prüfung der Gültigkeit der Wahlen des Landrates und des Kreistages 2009

1	Klassifizierung der Aufgabe: Bei der Aufgabe handelt es sich um	
	☐ eine freiwillige Aufgabe: Bindung durch Kreistagsbeschluss	☐ eine freiwillige Aufgabe: Bindung durch Vertrag
	☒ eine Pflichtaufgabe mit vorgeschriebenen Standards	☐ eine Pflichtaufgabe ohne vorgeschriebene Standards
	Ggf. weitergehende Ausführungen siehe Erläuterungen Nr:	

Auswirkungen (Ggf. weitergehende Ausführungen siehe Erläuterungen Nr.)

2	Finanzielle Auswirkungen (nur bei Beschlussvorlagen)			
	<i>Kurzfristig?</i>	☒ nein	☐ ja	Deckung im Haushalt? ☐ ja ☐ nein Beteiligung Dritter? ☐ ja ☐ nein <u>Erl-Nr.:</u>
	<i>Langfristig?</i>	☒ nein	☐ ja	Beteiligung Dritter? ☐ ja ☐ nein <u>Erl-Nr.:</u>

3	Sonstige Auswirkungen (nur bei Beschlussvorlagen)		
	Auswirkungen für die Bürger?		☐ ja ☒ nein <u>Erl-Nr.:</u>
	Auswirkungen auf die Qualität der Aufgabenerfüllung?		☐ ja ☒ nein <u>Erl-Nr.:</u>
	Personelle und / oder organisatorische Auswirkungen ?		☐ ja ☒ nein <u>Erl-Nr.:</u>
	Auswirkungen auf die Gleichstellung von Mann und Frau?		☐ ja ☒ nein <u>Erl-Nr.:</u>
	Auswirkungen auf die Umwelt?		☐ ja ☒ nein <u>Erl-Nr.:</u>

Fachdienst	Fachdienstleiter/in	Dezernent/in Fachbereichsleiter/in	Kreisdirektor	Landrat
10	gez. Kaspar	gez. König	gez. Butz	gez. Süberkrüb
30	gez. Seidel	gez. Seidel		

Beratungs- ergebnis	☐ gemäß Beschlussvorschlag	☐ abweichender Beschluss
	☐ einstimmig Ja:	Nein: Enth.:

Beschlussvorschlag: Der Kreistag stellt fest:

1. Ein Fall des § 40 Absatz 1 Buchstabe a Kommunalwahlgesetz (KWahlG) liegt nicht vor.
2. Zwei Fälle des § 40 Absatz 1 Buchstabe b Kommunalwahlgesetz (KWahlG) im Kreiswahlbezirk 12 in Marl und ein Fall im Kreiswahlbezirk 18 in Gladbeck führen nicht zu einer Veränderung in der Zusammensetzung des Kreistages.
3. Ein Fall des § 40 Absatz 1 Buchstabe c Kommunalwahlgesetz (KWahlG) liegt nicht vor.

Der Kreistag beschließt:

1. Der Einspruch des Herrn Schütte-Nütgen vom 25.09.2009 gegen die Gültigkeit der Wahl des Kreistages vom 30.08.2009 im Kreiswahlbezirk 12 in Marl wird als unbegründet zurückgewiesen.
2. Der Einspruch der Frau Anne M. Schäfer vom 11.09.2009 gegen die Gültigkeit der Kommunalwahl vom 30.08.2009 wird als unbegründet zurückgewiesen.
3. Die Wahl des Landrates des Kreises Recklinghausen vom 30.08.2009 wird für gültig erklärt.
4. Die Wahl des Kreistages des Kreises Recklinghausen vom 30.08.2009 wird für gültig erklärt.

Darstellung des Sachverhaltes:

- A. Der Wahlprüfungsausschuss für die Wahl des Landrates und des Kreistages hat für den neu gewählten Kreistag auf der Grundlage des § 40 KWahlG die gegen die Wahlen erhobenen Einsprüche sowie die Gültigkeit der Wahlen vorzuprüfen.

Die rechtlichen Möglichkeiten im Rahmen des Wahlprüfungsverfahrens ergeben sich aus § 40 Abs. 1 Buchstaben a bis c KWahlG.

zu § 40 Abs. 1 Buchstabe a KWahlG:

Gemäß § 40 Abs. 1 Buchstabe a KWahlG ist das Ausscheiden eines Vertreters anzuordnen, wenn die Wahl wegen mangelnder Wählbarkeit dieses Vertreters für ungültig erachtet wird.

Die Wählbarkeit der Vertreter wurde durch den Wahlausschuss in seiner Sitzung am 21.07.2009 mit der Zulassung der Wahlvorschläge für die Wahl des Landrates und des Kreistages festgestellt.

Anhaltspunkte, nach denen ein gewählter Vertreter zwischen Zulassung und Wahl die Wählbarkeit verloren hat, liegen nicht vor. Der § 40 Abs. 1 Buchstabe a trifft somit nicht zu.

zu § 40 Abs. 1 Buchstabe b KWahlG:

Wird gemäß § 40 Abs. 1 Buchstabe b KWahlG festgestellt, dass bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss gewesen sein können, so ist die Wahl in dem aus § 42 Absatz 1 KWahlG ersichtlichen Umfang für ungültig zu erklären und dementsprechend eine Wiederholungswahl anzuordnen (§ 42 KWahlG).

Bei der Wahlhandlung für die **Wahl zum Kreistag** ist es zu folgenden Unregelmäßigkeiten gekommen:

1. In den **Stimmbezirken 3.3, 4.1 und 4.2 des Kreiswahlbezirks 12 in Marl** wurden für die Wahl des Kreistages irrtümlich Stimmzettel des Kreiswahlbezirkes 13 an die Wahllokale ausgegeben und benutzt. Im Stimmbezirk 3.3 handelt es sich um 296 Stimmzettel, im Stimmbezirk 4.1 handelt es sich um 4 Stimmzettel und im Stimmbezirk 4.2 um 36 Stimmzettel. Es handelt sich **insgesamt um 336 Stimmzettel**. Die Wahlvorstände haben gemäß § 30 Ziffer 1 KWahlG diese Stimmzettel richtigerweise als ungültig gewertet.
2. Ebenfalls ist **im Rahmen der Briefwahl mit 18 Stimmzetteln des Kreiswahlbezirkes 13 im Kreiswahlbezirk 12 gewählt worden**. Diese Stimmzettel sind **nicht** entsprechend § 30 Ziffer 1 KWahlG im Kreiswahlbezirk 12 als ungültig erklärt worden, sondern wurden als gültige Stimmen im Kreiswahlbezirk 13 gezählt.
3. Im Stimmbezirk **12.2 im Kreiswahlbezirk 18 in Gladbeck** wurden bei der Wahl zum Kreistag **6 Stimmzettel** wegen eines orangenen Durchdrucks des

Kreuzes für gültig erklärt, obwohl der Stimmzettel ansonsten leer war. Die Stimmen wurden für die SPD gezählt. Diese Stimmen hätten eigentlich für ungültig erklärt werden müssen.

Insgesamt umfassen die Unregelmäßigkeiten im **Kreiswahlbezirk 12** 336 Stimmen, im **Kreiswahlbezirk 13** 18 Stimmen und im **Kreiswahlbezirk 18** 6 Stimmen.

Die Wahlen im **Kreiswahlbezirk 12** und im **Kreiswahlbezirk 13** wären für ungültig zu erklären, wenn die Vorkommnisse als Unregelmäßigkeiten anzusehen wären und entscheidenden Einfluss auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste gehabt hätten.

Gemäß § 23 Absatz 1 Satz 2 KWahlG enthalten die Stimmzettel die für den Wahlbezirk zugelassenen Wahlvorschläge. Die Ausgabe von Stimmzetteln, die für einen anderen Wahlbezirk gültig sind, stellt einen Formfehler bei der Wahlhandlung dar, der als Unregelmäßigkeit im Sinne von § 40 Absatz 1 Buchstabe b KWahlG anzusehen ist.

Eine Unregelmäßigkeit hat aber nur dann die Ungültigkeit der Wahl zur Folge, wenn nach den gegebenen Umständen des einzelnen Falles eine nach der Lebenserfahrung konkrete und in greifbare Nähe gerückte Möglichkeit besteht, dass die Unregelmäßigkeit auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss gewesen sein kann; die Unregelmäßigkeit muss geeignet sein, das Wahlergebnis zu beeinflussen.

Eine solche Feststellung lässt sich im hier zu überprüfenden Fall für das Direktwahlergebnis in den beiden Stimmbezirken nicht treffen.

Die Stimmendifferenz im **Kreiswahlbezirk 12** zwischen dem gewählten Wahlbewerber und dem Bewerber mit der zweihöchsten Stimmenzahl beträgt 431 (s. Anlage 1), so dass auch eine Berücksichtigung der oben genannten insgesamt 336 Stimmen nicht zu einem anderen Wahlergebnis führt.

Die Stimmendifferenz im **Kreiswahlbezirk 13** beträgt 1392 Stimmen (s. Anlage 2) zwischen dem gewählten Wahlbewerber und dem Bewerber mit der zweihöchsten Stimmenzahl. Unter Berücksichtigung der 18 für gültig erklärten Stimmen würde sich kein anderes Wahlergebnis ergeben.

Weiterhin wäre die Wahl im **Stimmbezirk 12.2 im Kreiswahlbezirk 18 in Gladbeck** für ungültig zu erklären, wenn die Vorkommnisse als Unregelmäßigkeiten anzusehen wären und entscheidenden Einfluss auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste gehabt hätten.

Auch der Sachverhalt im **Kreiswahlbezirk 18** stellt eine Unregelmäßigkeit dar.

Die 6 Stimmen hätten gemäß § 30 Nr. 2 KWahlG für ungültig erklärt werden müssen, da diese keine Kennzeichnung des Wählers enthalten hatten. Da diese dennoch für gültig erklärt wurden, liegt eine Unregelmäßigkeit vor.

Eine Unregelmäßigkeit hat aber nur dann die Ungültigkeit der Wahl zur Folge, wenn nach den gegebenen Umständen des einzelnen Falles eine nach der Lebenserfahrung konkrete und in greifbare Nähe gerückte Möglichkeit besteht, dass die Unregelmäßigkeit auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss gewesen sein kann; die Unregelmäßigkeit muss geeignet sein, das Wahlergebnis zu beeinflussen.

Eine solche Feststellung lässt sich im hier zu überprüfenden Fall für das Direktwahlergebnis in dem Stimmbezirk nicht treffen.

Die Stimmendifferenz im **Kreiswahlbezirk 18** zwischen dem gewählten Wahlbewerber und dem Bewerber mit der zweihöchsten Stimmenzahl beträgt 1037 (s. Anlage 3), so dass auch eine **Berücksichtigung der oben genannten 6 Stimmen nicht zu einem anderen Wahlergebnis führt.**

Schließlich ergibt sich auch für das Gesamtergebnis der Kreistagswahl kein entscheidender Einfluss. Berechnungen nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung nach Sainte-Laguë/Schepers (s. Anlage 4) haben ergeben, dass eine rechnerische Berücksichtigung der insgesamt 360 Stimmen bei den jeweiligen zur Kreistagswahl angetretenen Parteien und Wählergruppen nur dann zu einer Veränderung in der zahlenmäßigen Zusammensetzung des Kreistages führen würde, wenn sämtliche Stimmen für die Erste Wählergemeinschaft im Kreis Recklinghausen, EWG, gezählt würden. In diesem Fall wäre die EWG mit einem Sitz im Kreistag zu Lasten des WIR-Wählerbündnis im Kreis Recklinghausen vertreten.

Diese rein hypothetische Möglichkeit entspricht jedoch nicht den oben genannten Kriterien, die geeignet sind, eine Ungültigkeit der Wahl herbeizuführen. Nach der Lebenserfahrung kann davon ausgegangen werden, dass die Aufteilung der als ungültig gewerteten Stimmen in den genannten Stimmbezirken in etwa der Aufteilung der als gültig gewerteten Stimmen entspricht. Eine durch die Stadt Marl durchgeführte Auszählung der ungültigen Stimmen bestätigte diese Annahme.

Die Unregelmäßigkeiten sind somit insgesamt nicht geeignet, das Wahlergebnis zu beeinflussen.

Bei der Wahlhandlung für die Wahl des Landrates ist es zu folgender Unregelmäßigkeit gekommen:

Im Stimmbezirk 39 in Recklinghausen wurden 13 Stimmen für ungültig erklärt, obwohl diese zweifelsfrei gültig waren. Grund hierfür war, dass die Nummerierung auf dem Stimmzettel und auf dem Vordruck der Niederschrift der Stadt nicht übereinstimmte. Lt. Stimmzettel hatte der Kandidat der Partei „DIE LINKE“ den Listenplatz 5 belegt. In der Niederschrift hatte der Kandidat jedoch den Listenplatz 6. Obwohl alle Wahlvorsteher der Stadt Recklinghausen hierauf durch den Wahlleiter der Stadt Recklinghausen hingewiesen wurden, wurde in diesem Einzelfall der Hinweis nicht beachtet und die Stimmen für ungültig erklärt. Die Stimmen hätten für den Bewerber der Partei „DIE LINKE“ gezählt werden müssen.

Es liegt hier eine Unregelmäßigkeit vor. Jedoch hat eine Unregelmäßigkeit nur dann die Ungültigkeit der Wahl zur Folge, wenn nach den gegebenen Umständen des einzelnen Falles eine nach der Lebenserfahrung konkrete und in greifbare Nähe gerückte Möglichkeit besteht, dass die Unregelmäßigkeit auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss gewesen sein kann. Mithin muss die Unregelmäßigkeit geeignet sein, das Wahlergebnis zu beeinflussen.

Bei der Wahl zum Landrat hat der Kandidat der Partei „DIE LINKE“, Herr Ingo Boxhammer, 2.004 Stimmen erhalten. Der gewählte Kandidat Herr Cay Süberkrüb hingegen 101.656 Stimmen (s. Anlage 5). **Auch unter Berücksichtigung der hier in Rede stehenden 13 Stimmen, würde sich keine Änderung des Wahlergebnisses ergeben.**

zu § 40 Abs. 1 Buchstabe c KWahlG:

Wird die Feststellung des Wahlergebnisses gemäß § 40 Abs. 1 Buchstabe c KWahlG für ungültig erklärt, so ist sie aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen (§ 43 KWahlG). Ist die Neufeststellung nicht möglich, weil die Wahlunterlagen verloren gegangen sind oder wesentliche Mängel aufweisen, und kann dies im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss sein, so gilt Buchstabe b entsprechend.

Die Feststellung des Wahlergebnisses der Wahl des Landrates erfolgte durch den Wahlausschuss in seiner Sitzung am 09.09.2009. Das Ergebnis der Wahl wurde am 15.09.2009 bekannt gegeben (Amtl. Bekanntmachungsblatt Nr.105/2009). Die Feststellung des Wahlergebnisses der Wahl des Kreistages erfolgte durch den Wahlausschuss in seiner Sitzung am 09.09.2009. Das Ergebnis der Wahl wurde am 15.09.2009 bekannt gegeben (Amtl. Bekanntmachungsblatt Nr.104/2009). Die Einspruchsfrist für die Wahl des Landrates vom 30.08.2009 endete am 15.10.2009 und für die Wahl des Kreistages vom 30.08.2009 endete am 15.10.2009.

Bei der Feststellung des Wahlergebnisses der Wahl des Kreistages ist es aufgrund nicht mehr nachvollziehbarer externer Ursachen zu einem

Übertragungsfehler gekommen. Aufgrund dieses Fehlers stimmt das durch den Wahlausschuss in seiner Sitzung am 09.09.2009 festgestellte Wahlergebnis des **Kreiswahlbezirkes 12** nicht mit dem amtlichen Endergebnis überein. Von den in den Stimmbezirken 3.3, 4.1 und 4.2 des Kreiswahlbezirks 12 in Marl 336 ungültigen Stimmen wurden in dem rechnerischen Ergebnis dieses Kreiswahlbezirks 326 Stimmen bei den gültigen Stimmen fälschlicherweise hinzugerechnet. Die Wahlvorstände hatten zunächst die 336 ungültigen Stimmen ebenfalls ausgezählt. **Ein Einfluss auf das Wahlergebnis ergibt sich aus dieser Unregelmäßigkeit nicht.** (s. Anlage 6).

Da sich kein Einfluss auf das Wahlergebnis ergibt, werden die Feststellungen der Wahlergebnisse nicht für ungültig erklärt. Es liegt somit kein Fall des § 40 Abs. 1 Buchstabe c KWahlG vor.

- B. Weiterhin hat der Kreistag gemäß § 40 Abs. 1 Satz 1 KWahlG nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss unverzüglich über Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl zu beschließen.

Dem Wahlleiter liegen folgende Einsprüche vor:

a) Einspruch des Herrn Schütte-Nütgen, Sanddornweg 2 in 45770 Marl vom 25.09.2009 (Eingang beim Wahlleiter am 28.09.2009) gegen die Wahl des Kreistages vom 30.08.2009 im Kreiswahlbezirk 12 (s. Anlage 7)

1. Zunächst greift Herr Schütte-Nütgen die bereits oben beschriebenen Unregelmäßigkeiten im Kreiswahlbezirk 12, in den Stimmbezirken 3.3, 4.1 und 4.2, auf.
2. Zusätzlich zu diesem Sachverhalt führt er an, dass auch im Stimmbezirk 3.1 (Katholisches Gemeindezentrum St. Marien) 296 Stimmzettel eines anderen Kreiswahlbezirkes ausgegeben und aus diesem Grund gem. § 30 Nr. 1 KWahlG als ungültig erklärt worden sind.
3. Ebenfalls thematisiert er den bereits oben erläuterten, im Rahmen der Briefwahl aufgetretenen Fehler, bei dem im Kreiswahlbezirk 12 mit Stimmzetteln des Kreiswahlbezirkes 13 gewählt wurde.
4. In diesem Zusammenhang erklärt Herr Schütte-Nütgen, dass auch auf einem im Wahlbüro der Stadt Marl ausgehängtem Stadtplan die Zuordnung des Neubaugebiets Loekamp falsch dargestellt wurde. Aus diesem Grund sei die persönliche Werbung der Wahlkreisbewerber in diesem Gebiet fehl gelaufen.

5. Weiterhin trägt Herr Schütte-Nütgen vor, dass 422 Wahlberechtigte aus dem Neubaugebiet Loekamp, also dem Kreiswahlbezirk 12, aufgrund der fehlerhaften Wahlbenachrichtigung ihre Stimme im Wahllokal 6.3 – AWO-Seniorenheim –, mithin im Kreiswahlbezirk 13, abgegeben hätten. Es wäre hier keine Kontrolle mehr möglich gewesen, für welchen Kreiswahlbezirk die Stimme abgegeben worden ist, wenn die Stimmzettel in nur eine Wahlurne eingeworfen worden seien.
6. Abschließend trägt Herr Schütte-Nütgen vor, dass in den Wählerverzeichnissen der Stadt Marl auch bereits Verstorbene geführt wurden und fehlerhafte Wahlbenachrichtigungen für die Wahllokale 1.2 und 1.3 ausgeteilt worden seien.

Einspruchsberechtigt gegen die Gültigkeit der Wahl sind gemäß § 39 Absatz 1 KWahlG

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben und
- die Aufsichtsbehörde.

Herr Schütte-Nütgen ist als Wahlberechtigter des Wahlgebietes einspruchsberechtigt. Der Einspruch wurde darüber hinaus fristgerecht eingelegt.

Die Prüfung der durch Herrn Schütte-Nütgen vorgebrachten Einwände unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Stadt Marl (s. Anlage 8) ergab folgendes Ergebnis:

zu 1:

Zu diesem Sachverhalt wird auf die Ausführungen zur Prüfung des § 40 Abs.1 Buchstabe b KWahlG (s. oben) verwiesen.

zu 2:

In einer Berichtsvorlage der Stadt Marl zur Durchführung der Kommunalwahl wurde durch einen Übertragungsfehler der Stimmbezirk 3.3, in dem tatsächlich irrtümlich 296 Stimmzettel des hier falschen Kreiswahlbezirkes 13 (s. oben) ausgegeben und benutzt wurden, als Stimmbezirk 3.1 bezeichnet. Im Stimmbezirk 3.1 ist die Wahl jedoch ohne Zwischenfälle durchgeführt worden. Entsprechendes ergibt sich auch aus einer erneuten Prüfung der Wahlniederschrift. **Der Einwand des Herrn Schütte-Nütgen, dass es auch im Stimmbezirk 3.1 zu Unregelmäßigkeiten bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung gekommen sei, trifft nicht zu.**

zu 3:

Ursache für den beschriebenen Umstand, dass im Kreiswahlbezirk 12 mit Stimmzetteln des Kreiswahlbezirkes 13 gewählt wurde, war eine durch die

Stadt Marl zunächst falsch vorgenommene Zuordnung des Neubaugebiets Loekamp zum Kreiswahlbezirk 13. Dieser Fehler wurde am 28.08.2009 bemerkt. Von den bis zu diesem Zeitpunkt ausgegebenen 70 Stimmzetteln des falschen Kreiswahlbezirkes 13 konnten 52 Stimmzettel durch Mitarbeiter der Stadt Marl bei den Wahlberechtigten gegen die richtigen des Kreiswahlbezirks 12 getauscht werden, so dass im Rahmen der Briefwahl mit 18 Stimmzetteln des hier falschen Kreiswahlbezirks 13 gewählt wurde. **Wie bereits oben beschrieben, sind diese nicht entsprechend § 30 Ziffer 1 des KWahlG im Kreiswahlbezirk 12 als ungültig erklärt worden, sondern wurden als gültige Stimmen im Kreiswahlbezirk 13 gezählt, dieses ist jedoch ohne Auswirkungen auf das Wahlergebnis geblieben.**

zu 4:

Die Zuordnung des Neubaugebietes Loekamp, bestehend aus der Hochfeldstraße, Krimpenbruch, Loekamptor, Ölmüllers Feld und Weidenstraße zum Kreiswahlbezirk 12 ist aus der Amtlichen Bekanntmachung des Kreises Recklinghausen Nr. 111/2008 vom 03.11.2008 ersichtlich. Unter Beachtung dieses einzigen amtlichen Dokumentes zur Einteilung der Kreiswahlbezirke ist nicht nachvollziehbar, aus welchen Gründen die persönliche Werbung der Wahlkreisbewerber hätte fehl laufen können. Auch durch die Stadt Marl wird der durch Herrn Schütte-Nütgen erhobene Vorwurf nicht bestätigt. **Ein Einfluss auf das Wahlergebnis ergibt sich daraus nicht.**

zu 5:

Es wurden durch die Stadt Marl im Wahllokal 6.3 umfangreiche Vorkehrungen getroffen, damit die 422 Wahlberechtigten aus dem Neubaugebiet Loekamp ihre Stimmen auf dem richtigen Stimmzettel des Kreiswahlbezirkes 12 abgegeben konnten.

Die 422 Wahlberechtigten, die noch nicht Briefwahl beantragt hatten, waren im Wählerverzeichnis in den Stimmbezirk 04.1 umgebucht worden. Für diese Wahlberechtigten wurde ein neues "Wählerverzeichnis" erstellt. Somit konnten diese am Wahltag im Wahllokal 06.3 mit dem Stimmzettel aus dem Wahllokal 04.1 wählen.

Weiterhin wurde der Wahlvorsteher des Wahllokals 6.3 vor Beginn der Wahlhandlung gesondert in die Problematik eingewiesen, um sicherzustellen, dass Wahlberechtigte aus dem Stimmbezirk 04.1 auch tatsächlich nur mit Stimmzetteln aus dem Stimmbezirk 04.1 wählen. Im Wahllokal selbst war eine 2. Urne aufgestellt worden (eine für 06.3 und eine für 04.1). Diese Urne wurde nach Abschluss der Wahlhandlung durch 2 städtische Mitarbeiter verschlossen und versiegelt in das Wahllokal 04.1 gebracht. Die Stimmauszählung erfolgte dann zusammen mit den im Wahllokal 04.1 abgegebenen Stimmen.

Im Übrigen wurden im Stimmbezirk 6.3 des Kreiswahlbezirkes 13 bei der Wahl zur Vertretung des Kreises lediglich 2 Stimmen für ungültig erklärt, weil die Stimmzettel aus dem Kreiswahlbezirk 12 stammten.

Nach § 10 Abs. 2 KWahlG kann der Wähler nur in dem Stimmbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Dieses ist hier nicht erfüllt. Es liegt somit eine Unregelmäßigkeit im Sinne des § 40 Abs. 1 Ziff. b KWahlG vor. Jedoch ist dies kein erheblicher Fehler, da der beschriebene Umstand keinen Einfluss auf die Wahlhandlung und das Wahlergebnis im Wahlbezirk hatte. **Durch die Vorgehensweise der Stadt Marl wurde sichergestellt, dass alle Wahlberechtigten aus dem Stimmbezirk 04.1 auch im Stimmbezirk 04.1 wählen konnten, auch wenn die Stimmabgabe teilweise im Wahllokal 06.3 erfolgte. Weiterhin wurde insbesondere das Verfahren der Stimmabgabe gemäß § 25 KWahlG und § 40 KWahlO eingehalten.**

zu 6:

Zum Thema „Verstorbene in Wählerverzeichnissen“ erklärte die Stadt Marl, dass nur in einem Fall aufgrund der fehlerhaften Kommunikation zwischen dem Standesamt und dem Bürgerbüro eine Verstorbene in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden sei. Briefwahlunterlagen für die Kommunalwahl waren für diese Person nicht ausgestellt worden.

Weiterhin führte die Stadt Marl aus, dass die Wahllokale 01.2 und 01.3 sich im gleichen Objekt, dem Ev. Gemeindezentrum, befanden. Auf den Wahlbenachrichtigungskarten für den Stimmbezirk 01.3 war versehentlich als Anschrift „Neulandstr. 97“ aufgedruckt worden. Alle Wähler wurden jedoch noch vor der Wahl auf dieses Versehen hingewiesen und ihnen wurde die korrekte Anschrift schriftlich mitgeteilt. Aufgrund der markanten Bezeichnung „Ev. Gemeindezentrum“ und der örtlichen Situation spielt die Straßenbezeichnung nur eine untergeordnete Rolle. Da sich beide Wahllokale in einem Gebäude befanden und letztlich die Stimmbezirksnummer entscheidend für die Zuordnung war, ist die Behauptung, dass aufgrund eines Hinweises auf das richtige Wahllokal die Wahlberechtigten dann von ihrem Wahlrecht keinen Gebrauch gemacht haben, nur hypothetischer Natur. **Insofern ist die Behauptung des Herrn Schütte-Nütgen, dass es aufgrund des vorstehend beschriebenen Umstandes zu „Wählerwanderungen“ gekommen sei, nicht zu belegen.**

Zusammenfassung:

Der Einspruch des Herrn Schütte-Nütgen ist zulässig. Aus der Prüfung der vorgetragenen Einwände ergibt sich unter Beachtung der vorstehenden Ausführungen, dass der Einspruch nicht begründet ist. **Der Einspruch ist somit aus den vorstehend genannten Gründen zurückzuweisen.**

b) Einspruch der Frau Anne M. Schäfer, Rottstr. 13 in 45711 Datteln vom 11.09.2009 gegen die Kommunalwahl 2009, NRW, Datteln (s. Anlage 9)

Mit ihrem vorgenannten Einspruch ficht Frau Schäfer die obige Wahl an, weil ihr trotz ordnungsgemäßer und sofortiger Ummeldung kein Wahlschein ausgestellt worden sei. Sie habe daher ihr Wahlrecht nicht ausüben können.

Einspruchsberechtigt gegen die Gültigkeit der Wahl sind gemäß § 39 Absatz 1 KWahlG

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben
- die Aufsichtsbehörde.

Frau Schäfer ist als Wahlberechtigte des Wahlgebietes einspruchsberechtigt. Der Einspruch wurde fristgerecht eingelegt.

Zu dem vorstehenden Sachverhalt teilt die Stadt Datteln (s. Anlage 10) mit, dass Frau Schäfer von Haltern nach Datteln verzogen war. Da Frau Schäfer den Wohnungswechsel zu spät angezeigt hatte, konnte sie lediglich in das Wählerverzeichnis der Stadt Datteln für die Wahl des Landrates und des Kreistages des Kreises Recklinghausen aufgenommen werden. Eine Aufnahme in das Wählerverzeichnis für die Stadtrats- und Bürgermeisterwahl war hingegen nicht mehr möglich. Frau Schäfer hat dann an der Wahl des Landrates und des Kreistages teilgenommen. Die durch Frau Schäfer vorgetragene Begründung ihres Einspruches ist somit nicht zutreffend.

Der Einspruch von Frau Schäfer ist zulässig. Aus der Prüfung ergibt sich jedoch, dass der Einspruch nicht begründet ist. **Der Einspruch ist deshalb zurückzuweisen.**

Lösungsvorschläge/Alternativen (realisierbare Alternativen hier aufführen):
